

**Amtliche Abkürzung:** LVVO**Ausfertigungsdatum:** 01.08.2008**Gültig ab:** 23.08.2008**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** NBl. MWV. Schl.-H.  
2008, 145**Gliederungs-Nr:** 221-24-4

**Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)  
vom 01. August 2008**

*Zum 28.03.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

Aufgrund der § 70 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007, in Kraft getreten am 30. März 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben (Lehrpersonen) an staatlichen Hochschulen; für Lehrpersonen im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Verordnung in der jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

**§ 2**

**Lehrverpflichtung**

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten, an der Musikhochschule Lübeck mindestens 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (3) Das Präsidium trifft mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium) eine für die Hochschule allgemeinverbindliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung insbesondere im Rahmen von Lehrdeputatskonten ausgeglichen werden kann. Lehrleistungen, die die Lehrverpflichtung unter- oder überschreiten, sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Gewährte Ermäßigungen nach § 8 Abs. 1 und 3, die nicht in Anspruch genommen werden, können nicht ausgeglichen werden.
- (4) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

**§ 3**

## Lehrveranstaltung

- (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren anzubieten und abzuhalten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrangebots (erforderliches Lehrangebot). Sie oder er legt rechtzeitig zu Beginn eines Semesters fest, welche Lehrveranstaltungen für das erforderliche Lehrangebots durch wen zu erbringen sind. Es sind grundsätzlich nur die zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Nicht zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörende Lehrveranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst berücksichtigt, wenn die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden.
- (3) Das Dekanat kann mit Zustimmung des Präsidiums bis zu 5 % der Lehrkapazität aus besetzten Stellen des Fachbereichs für Weiterbildungsangebote vorsehen. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich der Weiterbildung sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.
- (4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, die Gegenstand des Studienplans sind, sowie an Fachhochschulen Unterricht in Form von Praktika werden auf die Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1,0 angerechnet. Für Übungen gilt dies nur, soweit nicht in Absatz 5 etwas anderes bestimmt ist. Lehrveranstaltungen an Graduiertenschulen und im Rahmen von Doktorandenprogrammen werden im Umfang von max. 10% der Lehrverpflichtung angerechnet.
- (5) Die nicht unter Absatz 4 fallenden Lehrveranstaltungen, insbesondere Einzelunterricht in dem Fach Musik und künstlerischer Einzelunterricht, werden mit dem Faktor 0,5 oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung von Studierenden nicht erforderlich ist oder sie im wesentlichen in einer Aufsicht besteht, mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Einzelunterricht und Gruppenunterricht an der Musikhochschule Lübeck werden mit dem Faktor 1,0, künstlerischer Gruppenunterricht an anderen Hochschulen sowie praktische Übungen im Fach Sport werden mit dem Faktor 0,67 angerechnet. Für die Umrechnung nach Absatz 8 wird das Ganztagspraktikum mit höchstens achtmal, das Halbtagspraktikum mit höchstens viermal 45 Minuten als Lehrangebot je Tag berücksichtigt. Laborübungen, die nicht überwiegend oder nicht ausschließlich von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer vorbereitet und durchgeführt und von qualifiziertem, nicht wissenschaftlichem Personal unterstützt werden, sind mit dem Faktor 0,5 anzurechnen.
- (6) Exkursionen werden mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Für die Umrechnung nach Absatz 8 werden höchstens zehnmal 45 Minuten, an der Musikhochschule Lübeck höchstens zehnmal 60 Minuten als Lehrangebot je Tag berücksichtigt.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen können überdurchschnittliche Belastungen durch Betreuungstätigkeiten für Abschlussarbeiten im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten bei einer Belastung von mehr als fünf Arbeiten pro Semester unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von
1. einer Lehrveranstaltungsstunde bei Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder
  2. zwei Lehrveranstaltungsstunden bei Professorinnen und Professoren nach § 6

angerechnet werden. Die Hochschulen regeln das Nähere.

(8) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für Online-Studienangebote. Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote die Anzahl der Studierenden fest, die je Modul in der Wertigkeit von 5 ECTS pro Semester für eine LVS zu betreuen sind.

(9) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.

Dieses gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, soweit sie im Studienplan ausgewiesen sind.

(10) Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf die Anrechnung auf die Lehrveranstaltungsstunden aller beteiligten Lehrpersonen höchstens zweifach erfolgen und bei einer Lehrperson höchstens bis zu dreiviertel angerechnet werden.

(11) Lehrpersonen sollen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften 24 Lehrstunden in der Woche nicht übersteigt.

#### § 4

#### Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) Die Lehrverpflichtung beträgt für

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Professorinnen und Professoren  | 9 LVS,  |
| 2. | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase (ersten 3 Jahre)  | 4 LVS,  |
| 3. | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase (viertes bis sechstes Jahr)  | 6 LVS,  |
|    | soweit sie überwiegend mit Forschungsaufgaben in einer auf der Grundlage von Artikel 91 b GG vom Bund und von den Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtung beschäftigt sind      | 4 LVS,  |
|    | in begründeten Ausnahmen kann die Lehrverpflichtung in diesen Fällen für 1 Jahr auf 2 LVS reduziert werden,   |         |
| 4. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  | 9 LVS,  |
| 5. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre   | 16 LVS, |
| 6. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden und denen im Rahmen ihrer Dienstaufgabe Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zusätzlicher | 4 LVS,  |

wissenschaftlicher Leistungen gegeben wird

7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 16 LVS.

(2) Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren abweichend von Absatz 1 Nr. 1 zwischen 6 und 12 LVS,
  2. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Absatz 1 Nr. 5 zwischen 12 und 20 LVS
- und
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben abweichend von Absatz 1 Nr. 7 zwischen 14 und 20 LVS

festsetzen, soweit das Gesamtangebot der Lehreinheit innerhalb der jeweiligen Personalkategorie im Durchschnitt der Lehrkapazität aus den besetzten Stellen der Lehreinheit und der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1, 5 oder 7 entspricht. Ein Ausgleich entsprechend § 2 Abs. 2 erfolgt nicht.

#### **§ 5 Abweichende Aufgabenzuweisung**

Bei Professorinnen und Professoren nach § 60 Abs. 2 HSG beträgt die Lehrverpflichtung

1. mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) 12 LVS,
2. mit überwiegender Tätigkeit in der Forschung 4 bis 6 LVS.

#### **§ 6 Lehrverpflichtung an Fachhochschulen**

An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach dem Umfang ihrer übrigen Dienstaufgabe 22 bis 24 LVS,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 9 LVS.

#### **§ 7 Lehrverpflichtung an den künstlerischen Hochschulen**

(1) Die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren beträgt

- in künstlerischen Fächern 18 LVS,

- in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS.

(2) Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für

- besondere Aufgaben beträgt 24 LVS.

(3) Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung einzelner Professorinnen und Professoren in den künstlerischen Fächern zwischen 16 und 20 LVS bzw. in wissenschaftlichen Fächern zwischen 10 und 14 LVS festsetzen, sofern das Gesamtlehrangebot im Durchschnitt 18 LVS in künstlerischen Fächern bzw. 12 LVS in wissenschaftlichen Fächern entspricht.

## § 8

### Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; das Präsidium einer Universität kann Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung gewähren. Die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Satz 1 kann bei Universitäten und Fachhochschulen bis zu 6 % und bei Kunsthochschulen bis zu 4 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragen.

(2) Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben nach Absatz 1 und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Außerdem kann für Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde sowie die Leitung von Sonderforschungsbereichen oder anerkannten Exzellenzclustern eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS vorgenommen werden. Eine Anrechnung auf Absatz 1 erfolgt nicht.

(3) An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 6 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren nach § 6 Nr. 1 ermäßigen. Ermäßigung nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.

(4) Neben den Ermäßigungen nach Absatz 3 kann das Präsidium einer Fachhochschule in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden. Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung der Lehraufträge herangezogen werden. Die zu vergebenden Lehraufträge müssen nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein.

(5) Die Ermäßigung nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen für Professorinnen und Professoren nach § 6 Nr. 1 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen.

(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen innerhalb einer Lehreinheit darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht

übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

## **§ 9 Berichtspflicht**

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist, soweit nicht anderes geregelt, das Präsidium.

(2) Die Präsidien der Hochschulen berichten dem Ministerium jährlich bis Ende Januar über die Anzahl der im vorangegangenen Hochschuljahr geleisteten Lehrveranstaltungen, die gewährten Ermäßigungen nach § 8 Abs. 1 bis 4 und 6 und die Anrechnungen nach § 3 Abs. 7 sowie über den Umfang der verminderten Lehrverpflichtung nach § 12. Der Gesamtumfang der Lehrverpflichtung aller hauptamtlichen Lehrkräfte ist darzulegen. Dabei ist die Anzahl der Forschungsprofessuren nach § 5 Nr. 2 auszuweisen. Einzelheiten regelt das Ministerium durch Erlass.

## **§ 10 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule**

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit teilweise oder ganz ausschließen, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung dieser Lehrpersonen ermäßigen oder sie von der Lehrverpflichtung freistellen.

## **§ 11 Schwerbehinderte**

Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung schwer behinderter Lehrpersonen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall auf Antrag ermäßigen, und zwar

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % | bis zu 12<br>%, |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % | bis zu 18<br>%, |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % | bis zu 25<br>%. |

## **§ 12 Lehrverpflichtung bei abweichendem Lehrbedarf**

Die Dekanin oder der Dekan kann feststellen, dass sich die Lehrverpflichtung entsprechend vermindert, soweit eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen kann und diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erbringen kann. Ermäßigungen nach den §§ 8 bis 10 sind in der Höhe ausgeschlossen, in der eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 festgestellt wurde.

## **§ 13 Einhaltung von Lehrverpflichtungen**

(1) Die Lehrpersonen haben der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende eines

Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen

1. die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit,
2. die Anzahl der mitwirkenden Lehrperson und den Umfang der Mitwirkung sowie
3. die Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten (geschätzter Semesterdurchschnitt)

schriftlich mitzuteilen.

(2) Wenn die Lehrverpflichtung einer Lehrperson nicht erfüllt ist, unterrichtet die Dekanin oder der Dekan das Präsidium.

#### **§ 14 Übergangsregelungen**

(1) Diese Verordnung findet erstmals im Wintersemester 2008/2009 Anwendung.

(2) Für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten finden die Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 6, für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Regelungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, findet die Lehrverpflichtung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin Anwendung.

(4) Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Verträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wurden und die keine oder eine auf Null reduzierte Lehrverpflichtung wahrzunehmen hatten, nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrverpflichtungsverordnung vom 6. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. August 2008

Dr. Werner Marnette  
Minister  
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr